



**Schramberg**

Schwarzwaldqualität erleben

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

### 1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat mit Hebesatzsatzung vom 12.12.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer folgendermaßen festgesetzt:

340 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

380 v. H. für sonstige Grundstücke und Gebäude (Grundsteuer B)

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Ab 2025 gilt das neue Landesgrundsteuergesetz. Die Grundstückseigentümer\*innen werden im Laufe des Jahres 2022 von der Finanzverwaltung, voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung, zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Zu diesem Zweck erhalten alle Steuerpflichtigen im Januar 2022 einen aktuellen Grundsteuerbescheid mit den entsprechenden Daten. Weitere Informationen hierzu können auf der Homepage der Stadt Schramberg nachgelesen werden.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte, Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadtverwaltung Schramberg, Hauptstraße 25, 78713 Schramberg erhoben werden.

### 4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind.

Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Schramberg, 11.01.2021

*Dorothee Eisenlohr*

Dorothee Eisenlohr  
Dorothee Eisenlohr (11. January 2021 08:34 GMT+1)

Oberbürgermeisterin

**Große Kreisstadt Schramberg**

Monika Wagner · Hauptstraße 25 · 78713 Schramberg · Telefon: 07422 29364

E-Mail: monika.wagner@schramberg.de · www.schramberg.de

